

Verhaltenskodex für Vorstandsmitglieder



Karate-Do Overath e.V.

Kohlgrube 16
51515 Kürten

info@karate-do-overath.de
www.karate-do-overath.de

Kraft tanken mit Spaß. Karate, Kampfkunst und mehr.

Verhaltenskodex des Karate-Do Overath e.V. für Vorstandsmitglieder im Umgang mit Mitgliedern und Menschen im Vereinsumfeld

1. Verantwortung des Vorstands für die satzungsgemäße Führung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass den Kindern und Jugendlichen im Verein sowie deren Eltern für alle sportlichen und außer sportlichen Angebote und Entscheidungen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten innerhalb des Vereins entsprechend der Satzung angeboten werden.

Die Vorstandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass das soziale Miteinander im Training und Vereinslebens dem Ziel und Zweck des Vereins entspricht: „Der Verein strebt die ganzheitliche Förderung von Menschen aller Altersgruppen mit dem Ziel der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit an. Bei evtl. Maßnahmen nach §§ 4 und 5 der Satzung (Ausschluss aus dem Verein, oder Maßregeln wie Verweis oder Trainingsausschluss) ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

Die Vorstandsmitglieder gehen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen verantwortungsbewusst mit Suchtmitteln um, insbesondere in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen und setzen sich dafür ein, dass dies alle Mitglieder tun. Vorstandsmitglieder verpflichten sich, den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) im Trainingsumfeld vorzubeugen. Sie wirken ihren negativen Einflüssen und Auswüchsen durch Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion im Kinder- und Jugendbereich entgegen.

2. Verantwortung des Vorstands bei der Auswahl der Trainer und Trainerinnen

Die Vorstandsmitglieder achten bei der Auswahl und Beschäftigung der Trainer und Trainerinnen auf deren Eignung (siehe Anforderungsprofil für Trainer/Trainerinnen beim Karate-Do Overath) und tragen Sorge dafür, dass nur geeignete Personen für die Angebote des Karate-Do Overath eingesetzt werden.

3. Verfahren des Vorstandes im Umgang mit Beschwerden zu Handlungen außerhalb des Verhaltenskodex

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den ihnen gemeldeten oder ihnen bekannt gewordenen Verstößen gegen den Verhaltenskodex unverzüglich nachzugehen und dann ggfls. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Wird ein Vorstandsmitglied von Handlungen wider den Verhaltenskodex in Kenntnis gesetzt, muss der gesamte Vorstand unverzüglich informiert werden. Die weitere Vorgehensweise wird gemeinsam abgestimmt.

Es wird im Bedarfsfall Hilfe von Dritten (Beratungsstelle, Rechtsberatung, etc.) eingeholt.

Das gesamte Procedere wird schriftlich dokumentiert.

Ich, _____, habe vorstehenden Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich durch meine Unterschrift zur Einhaltung.

Overath, den _____

Unterschrift